gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

20. Juli 2022

C_{i}	Iltia	bis:
UL	IIII	DIS.

10.03.2034

Registriernummer:

SH-2024-004985039



Gebaude				
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Nichtwohngebäude			
Adresse	Hagener Allee 1			
	22926 Ahrensburg			II
Gebäudeteil ²	Gewerbeeinheiten im EG			
Baujahr Gebäude 3	1900			
Baujahr Wärmeerzeuger 3, 4	2007 dezentral im der Nutzungseinheit und 2004			
Nettogrundfläche 5	92,7 m²			A
Wesentliche Energieträger für Heizung 3	Erdgas E			
Wesentliche Energieträger für Warmwasse	r ³			
Erneuerbare Energien ³	Art: Keine Verwendung:		erwendung:	
Art der Lüftung ³	Fensterlüftung Schachtlüftung	0		it Wärmerückgewinnung ne Wärmerückgewinnung
Art der Kühlung ³	☐ Passive Kühlung ☐ Gelieferte Kälte	×	Kühlung aus Stron Kühlung aus Wäm	
Inspektionspflichtige Klimaanlagen ⁶	Anzahl: 0	Nächstes Fälligkeits		
Anlass der Ausstellung des	☐ Neubau		ernisierung	
Energieausweises	✓ Vermietung / Verkauf		erung / Erweiterung)	 ☐ Aushangpflicht ☐ Sonstiges (freiwillig)
	A vermetarily vertical	Othy	erung / Liwellerung)	Solisages (ireiwillig)
Hinweise zu den Angaben üb	er die energetische	Qualität des Ge	bäudes	
Die energetische Qualität eines Gebäude gen oder durch die Auswertung des Ene weises sind die Modernisierungsempfehlun	rgieverbrauchs ermittelt we	ng des Energiebedart erden. Als Bezugsfläc	s unter Annahme s he dient die Netto	von standardisierten Randbedingun- ogrundfläche. Teil des Energieaus-
Der Energieausweis wurde auf der G auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche In stimmten Modernisierungen nach § 80 Erstellung des Energieausweises (Erläu	rundlage von Berechnungen formationen zum Verbrauch Absatz 2 GEG. Die angege	sind freiwillig. Diese	Art der Ausstellung	ist Pflicht bei Neubauten und be-
 Der Energieausweis wurde auf der Gr se sind auf Seite 3 dargestellt. Die Verg 	undlage von Auswertungen leichswerte beruhen auf statis	des Energieverbrauc stischen Auswertungen	hs erstellt. (Energi	everbrauchsausweis). Die Ergebnis-
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch		☐ Eigentümer	X Aussteller	
□ Dem Energieausweis sind zusätzliche In	formationen zur energetische	n Qualität beigefügt (fr	eiwillige Angabe)	

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Immobilien Energie Optimierung Dipl.Ing. Thomas Lange Sieker Landstraße 119a 22927 Großhansdorf

Unterschrift des Ausstellers

Ausstellungsdatum

11.03.2024

Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG
Mehrfachangaben möglich

bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation Nettogrundfläche ist im Sinne des GEG ausschließlich der beheizte / gekühlte Teil der Nettogrundfläche Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

20. Juli 2022

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

SH-2024-004985039

2

Primärenergiebedarf "Gesamtenergieeffizienz" Treibhausgasemissionen 96.8 kg CO2-Äquivalent /(m2-a) Primärenergiebedarf dieses Gebäudes 427,9 kWh/(m²-a) 100 200 300 400 500 600 700 800 >900 Anforderungswert GEG Anforderungswert GEG Neubau (Vergleichswert) modernisierter Altbau (Vergleichswert) Anforderungen gemäß GEG 2 Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren Primärenergiebedarf Verfahren nach § 21 GEG 427,9 kWh/(m2-a) Anforderungswert 308,1 kWh/(m²-a) ☐ Verfahren nach § 32 GEG ("Ein-Zonen-Modelf") Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten eingehalten Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten Vereinfachungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 GEG Endenergiebedarf Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²-a) für Eingebaute Kühlung einschl Gehäude Energieträger Heizuna Warmwasser Lüftung 3) Beleuchtung Befeuchtung insgesamt Erdgas E 355 6 355 6 Strom (Hilfsenergie) 8.5 11,9 20.4 Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 355,6 kWh/(m2-a) **Endenergiebedarf Strom** [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 20,4 kWh/(m2-a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien⁴

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

Deckungs- anteil:	Anteil der Pflichterfül- lung:
%	%
%	%
%	%
	anteil:

Maßnahmen zur Einsparung 4

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- □ Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 19 GEG sind eingehalten.
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 19 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:
- ☐ Bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes: ⁵ Die Anforderungen des § 52 Absatz 1 GEG werden eingehalten.
- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG

nur Hilfsenergiebedarf

Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1	Einzelhandel/Kaufhaus	34,5	37,2
2	Einzelhandel/Kaufhaus (Lebensmittelabt	58,2	62,8
3			
4			
5			
ъ			
77			
П	weitere Einträge in Anlage		

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter beheizte/ gekühlte Nettogrundfläche.

nur bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes nach § 52 Absatz 1 GEG

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom T

20. Juli 2022

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer:

SH-2024-004985039

3

Endenergieverbrauch 100 200 300 400 500 600 700 800 >900 ☐ Warmwasser enthalten ☐ Kühlung enthalten 100 200 300 400 700 >900 Der Wert enthält den Stromverbrauch für Zusatzheizung □ Warmwasser ☐ eingebaute Beleuchtung ☐ Kühlung ☐ Lūftuna ☐ Sonstiges Verbrauchserfassung Energie-Energie-Zeitraum Primär-Anteil Anteil Anteil verbrauch Klimaverbrauch Energieträger 3 energie-Warmwasser Kälte Heizuna bis von Wärme faktor Strom faktor-[kWh] [kVVh] [kWh] [kWh] [kVVh] □ weitere Einträge in Anlage Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes Treibhausgasemissionen dieses Gebäudes (in CO₂-Äquivalenten)

Gebäudenutzung Gebäudekategorie/ Vergleichswerte ² Flächen-Nutzung anteil [%] Wärme

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat bekanntgemacht im

Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG); veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de gegebenenfalls auch Leerzuschläge in kWh

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹

20. Juli 2022

_					
-m	nfah	lungen	doe	Auco	tallare
	DIGII	IUIIYCII	ucs	MUSS	เซแซเจ

Registriernummer:

SH-2024-004985039



Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisïerung							
Maßnał	nmen zur kostengünstigen	Verbesserung der Energie	effizienz sind	Į	möglich		nicht möglich
Empfol	lene Modernisierungsm	aßnahmen					
1				empfol	nlen	(freiv	villige Angaben)
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbe einzelnen		in Zu- sammen- hang mit größerer Moderni- sierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie
				1			
And the second s							
□ weitere Einträge im Anhang							
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.							
	re Angaben zu den Empfe ältlich bei/unter:	hlungen		arthur the superior design the superior			

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

i siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

ENERGIEAUSWEIS

für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

20. Juli 2022

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Emergieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf diem Gebäudeteil zu beschrämken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art enneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten und ggf. bei grundliegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Wammwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Baunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So tässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes alb. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteitung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen des GEG an, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 50 Absatz 1 Nummer 2 GEG durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "Anforderungswert GEG modernisierter Altbau" (Anforderung genäß § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GEG).

Wärmeschutz - Seite 2

Das GEG stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Über-) hitzung eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebautle Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien - Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs nutzen. In dem Feld "Angalben zur Nutzung erneuerbarer Energien" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Maßnahmen zur Einsparung" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach dem GEG. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür einpauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und irwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 und 2 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises